



Vorlage Nr.: V2605/18
Datum: 19. Oktober 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Kleingartenbeirat	20.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	08.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	12.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	12.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	12.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	12.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	13.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	14.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	14.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	14.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	15.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	19.11.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	20.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	28.11.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	03.12.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	04.12.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	04.12.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	06.12.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	10.12.2018	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	12.12.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	14.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	28.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.02.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0932-SR22-05 (Entwässerungssatzung vom 15.12.2005)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** nein

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Keine Haushaltsrelevanz; die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf den Gebührenhaushalt im Eigenbetrieb Stadt-entwässerung.

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis: nicht erforderlich

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung: nicht erforderlich

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Satzung wird die bislang geltende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 15. Dezember 2005 (Beschlussnummer V0932-SR22-05) neu gefasst.

Die Neufassung bildet den aktuellen Erfahrungsstand des Eigenbetriebes Stadtentwässerung sowie der Stadtentwässerung Dresden GmbH (nachfolgend: „SEDD“) für einen praxisgerechten Satzungstext ab. Viele Begrifflichkeiten werden im Sinne einer größtmöglichen Rechtssicherheit für den Bearbeiter und den Kunden präzisiert. Bisher bestehende Regelungslücken werden im Sinne der hierzu bereits praktizierten Handhabung gefüllt und Verfahrensabläufe stellenweise vereinfacht.

In die Erarbeitung der Satzung wurden die Landesdirektion Sachsen, das Umweltamt und das Straßen- und Tiefbauamt einbezogen, deren Hinweise und Stellungnahmen ebenfalls in die Satzung einfließen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- In die Satzung werden Regelungen für Wohnungseigentümergeinschaften, Hinterliegergrundstücke, Druckleitungen, Hauspumpstationen und Regenrohrsinkkästen eingefügt (§ 2 Abs. 2 bis 4). Für Hinterliegergrundstücke wird zugleich der Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechts sowie des Anschluss- und Benutzungszwangs festgelegt (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1).
- Das in der Praxis gebräuchliche Instrument des Abschlusses von Verträgen für die private abwassertechnische Erschließung eines Grundstücks wird satzungsmäßig abgebildet (§ 3 Abs. 5).
- Die Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen werden erhöht, indem der Grundstückseigentümer auf Anforderung auch eine Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers vorzunehmen hat (§ 4 Abs. 4).
- Im Katalog der Einleitverbote werden Feuchttücher und Faserstoffe sowie Arzneimittelreste ergänzt (§ 6 Abs. 3). Höhere Anforderungen gelten auch für private Autowaschen (§ 7 Abs. 12) und Gebäudesanierungen (§ 13 Abs. 1).
- Das Verfahren zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen wird vereinfacht, indem die Unterlagen in der Regel nur noch in einfacher Ausfertigung eingereicht werden müssen (§ 13 Abs. 4).
- Die Zuständigkeiten für die „Erneuerung“ und „Beseitigung“ des Anschlusskanals werden neu geregelt (§ 14 Abs. 1). Der Grundstückseigentümer muss nur noch bei eigenen Baumaßnahmen (Neu- oder Ersatzbebauung) oder Veränderungen der Nutzung (Umnutzung) eine dafür ggf. erforderliche Sanierung von Anschlusskanälen selbst vornehmen. Bei vorhandener Bebauung, die unverändert genutzt wird, erfolgt eine ggf. erforderliche Sanierung durch die SEDD, wobei die Kosten gebührenfinanziert werden. Der Grundstückseigentümer wird von dieser Aufgabe entlastet. Auch die Beseitigung nicht mehr benötigter Anschlusskanäle ist nunmehr eine Aufgabe der SEDD.

- Die Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen werden insoweit reduziert, als es ausreicht, wenn eine hinreichende Revisionsöffnung vorhanden ist. Ein Revisionschacht ist nicht mehr erforderlich (§ 14 Abs. 3).
- Die Anforderungen an die Wiederherstellung von Straßen beim Bau von Anschlusskanälen werden verschärft. Zur Vermeidung von Schäden an den Straßen werden nur noch solche Unternehmen für die Bauarbeiten zugelassen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit Straßenbauarbeiten haben (§ 14 Abs. 4). Zugleich übernimmt die SEDD die Kontrolle der Bautätigkeit und die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung (§ 14 Abs. 6), so dass das STA hiervon in wesentlichen Punkten entlastet wird. Der zusätzliche Personalaufwand wird über die Abwassergebühren finanziert.
- Neu hergestellte Anschlusskanäle und Anbindepunkte an die öffentlichen Kanäle werden von der SEDD vermessen, um die einheitliche Qualität der Ergebnisse und die Datenkompatibilität sicherzustellen (§ 14 Abs. 5). Der Grundstückseigentümer wird zugleich von dieser Aufgabe entlastet, so dass sich hieraus insgesamt keine relevanten Mehrkosten für die Bauvorhaben ergeben.
- Die Kostenpauschalen für die Herstellung von Anschlusskanälen und Anbindepunkten werden an die Preisentwicklungen seit 2005 angepasst (§ 15 Abs. 1 und 3). Sie sind auf Bruttobasis (incl. USt.) ermittelt, da der Eigenbetrieb Stadtentwässerung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Durch die Teilprivatisierung hat sich insoweit keine Änderung ergeben, da der Eigenbetrieb Stadtentwässerung auch zuvor bereits auf alle Leistungen die vollen Umsatzsteuern abführen musste. Die Kostenpauschalen betragen einschließlich der gemäß § 14 Abs. 5 neu einberechneten Vermessungskosten nunmehr 496 Euro pro Stück für die Herstellung eines Anbindepunktes (§ 15 Abs. 1 Satz 1), 888 Euro bei der gleichzeitigen Herstellung von zwei Anbindepunkten im Trennsystem (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und 461 Euro pro Meter bei der Herstellung von Anschlusskanälen im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen der SEDD (§ 15 Abs. 3 Satz 1).
- Für die Abrechnung des Aufwandsersatzes wird eine Mindestabrechnungsmenge eingeführt, die Fallgruppen erfasst, in denen der Anschlusskanal kürzer als 1 Meter ist (§ 15 Abs. 3). Zugleich wird neu geregelt, dass der Grundstückseigentümer auch dann zum Aufwandsersatz herangezogen wird, wenn der Anschlusskanal geändert wird (§ 15 Abs. 3). Zudem ist bei mehreren Eigentümern einer gemeinschaftlich genutzten Grundstücksentwässerungsanlage nunmehr eine quotale Verteilung der Kosten möglich (§ 15 Abs. 3).
- Für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhält die Stadt die Befugnis, auch die lichte Weite und das Material des Revisionschachtes vorgeben zu können (§ 16 Abs. 2). Zudem werden die Möglichkeiten erweitert, in bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen eingreifen zu können, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist (§ 16 Abs. 3). Für Druckentwässerungsanlagen werden erstmals die Anforderungen konkretisiert (§ 16 Abs. 7).
- Die Regelungen für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden in wesentlichen Teilen ergänzt (§ 17). Sie geben nunmehr wichtige Anforderungen aus der Kleinkläranlagenverordnung und technischen Regelwerken wider und erleichtern damit für den Grundstückseigentümer den Überblick über die geltenden Anforderungen. Für die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen werden Andienungspflichten begründet (§ 17 Abs. 2). Neu geregelt werden zudem die Anforderungen an die Regel- und Bedarfsentsorgung, wobei nunmehr auch die Entleerungszyklen, die Schlammspiegelmessungen, die Wartung der Anlage und Anzeigepflichten vorgegeben werden (§ 17 Abs. 4).

- Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anforderungen an den Betrieb von Öl- und Fettabseidern erhöht. Der Betreiber muss nunmehr eine Nachweisführung über den ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders und der bedarfsgerechten Entsorgung vorhalten (§ 18 Abs. 1).
- Für die Überwachung der Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben wird eine neue Pflicht begründet, die Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 23 Abs. 2).

Die Änderungen zur Entwässerungssatzung werden im Einzelnen in der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht erläutert. Der bisherige und zukünftige Wortlaut der Satzung wird in der als **Anlage 3** beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Die Kalkulationsblätter für die neuen Pauschalen bzgl. der Herstellung von Anschlusspunkten und Anschlusskanälen sind als **Anlage 4 und 5** beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Satzungstext
Anlage 2	Erläuterung zu den Änderungen
Anlage 3	Synopse der Satzungsregelungen alt/neu
Anlage 4	Kalkulation für den Aufwandsersatz nach § 15 Abs. 1
Anlage 5	Kalkulation für den Aufwandsersatz nach § 15 Abs. 3

Dirk Hilbert